



# Satzung des Fördervereins der Handballabteilung Schongau

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Handballabteilung Schongau“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält mit der Eintragung den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 86956 Schongau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die ideelle und finanzielle Förderung des Sports der Handballabteilung des TSV Schongau e.V., insbesondere der Jugend, durch die Beschaffung von Mitteln (§ 58 Nr. 1 AO) für die Handballabteilung des TSV Schongau e.V. Dessen Vereinszweck ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mittelbeschaffung erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie auf andere geeignete Weise, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Persönliche Auslagen, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit entstehen, können in angemessener Form erstattet werden.
8. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds  
b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres c) durch Ausschluss aus dem Verein
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
7. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Abstimmung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
8. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben und wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

## **§4 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Beiträge sind keine Spenden.

## **§5 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

## **§6 Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus
  - a) Erste/r Vorsitzende/r
  - b) Zweite/r Vorsitzende/r / Schriftführer/in
  - c) Kassierer/in
  - d) zwei Beisitzern/innen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, ist die Vorstandschaft berechtigt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet
7. Vergabe der Mittel: Die Vorstandschaft entscheidet über die Vergabe der Mittel, die der Förderverein zur Unterstützung der Handball-Abteilung auf Antrag einsetzen möchte. Zur Beschlussfähigkeit müssen mehr als 50% der Mitglieder der Vorstandschaft (davon mindestens ein Vorsitzender) anwesend sein. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der erste Vorsitzende darf bis zu einem Betrag von 100,00 € eigenverantwortlich handeln und verfügen.

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung mit festgesetzter Tagesordnung ist durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder zu versenden.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte
  - b) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft,
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
3. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Sitz und Stimme im Vorstand teil. Ihre Aufgabe ist die Rechnungsprüfung und die Kassenprüfung für die Mitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit dem Kassierer/in.

4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
6. Jedes ordentliche, volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§8 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Die anwesende Mitgliederzahl muss mindestens sechzig Prozent der zum Zeitpunkt der Einberufung angemeldeten Mitglieder des Fördervereins betragen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den unter §2 Abs1 genannten Sportverein der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Handballsports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

**Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 26.06.2009 beschlossen und vom Amtsgericht München am 03.08.2009 mit der Eintragung ins Vereinsregister (VR-Nummer 202431) abgesegnet.**